

Du sollst kein Bild machen

F.A.Z. 30.11.2005

Ikonoklasmus des Rechts als stabilisierendes Eigenbild / Eine Tagung auf Schloß Solitude

Im Anfang des Bildes war der Fürst – und war es schon nicht mehr. Wenn Ikonen die Macht erlangen, ist der Regimewechsel immer schon vollzogen. Der ständige Abwehrkampf gegen die sich verabsolutierende Herrschaft des Bildes ist eine Herausforderung des Souveräns, der seine Macht über die Abbilder zu demonstrieren hat. Vor allem zwei auf gegenseitige Vereinnahmung gepolte Instanzen prallen in der Neuzeit aufeinander: die abstrakte Recht und die im Kern ikonologischen Kommunikationsmedien. Erstaunlicherweise spielt in der Auseinandersetzung um das Recht am Bild im Zeitalter seiner technischen Allverfügung der Hochadel bis heute eine bedeutende Rolle. Das „Caroline-Urteil“ von 2004 beruht dabei auf Voraussetzungen, die, gleichsam in Fortschreibung und Umkehrung der Herrscherpanegyrik, erst zu Beginn des letzten Jahrhunderts erfunden wurden.

Die erste deutsche Paparazziattacke soll sich im Jahre 1898 zugetragen haben, als nächtens zwei Fotografen in das Sterbezimmer des Fürsten (und Juristen) Otto von Bismarck eindringen, um den Leichnam des Reichskanzlers abzulichten. Eine gerichtliche Verurteilung der Täter, die erstmals Vorstellungen eines Rechts am eigenen Bild erkennen ließen, erfolgte am 28. Dezember 1899, wurde jedoch erst im neuen Jahrhundert veröffentlicht. Sie überragt als einzigartiger Sonderfall die eigenen Voraussetzungen, das Corpus Iuris Civilis, das am 1. Januar 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst wurde. Die Fotoplatten wurden indes nicht vernichtet, sondern gingen in den Besitz der Erben des Reichskanzlers über, die sie 1952 (mit einigen Retuschen, etwa dem nicht mehr sichtbaren Nachttopf) zur Veröffentlichung freigaben.

Die Kunstwissenschaften mit ihrem differenzierten Bildbegriff haben sich bisher nur selten in die Diskussion mit der juristischen Disziplin eingelassen, in der sich zur gleichen Zeit ein differenziertes Bildrecht entwickelt hat. Diese Wortstille zwischen den Fakultäten veranlaßte Cornelia Vismann (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main), gemeinsam mit dem Münsteraner Germanisten Thomas Weitin ein Symposium über „Bildregime des Rechts“ zu organisieren. Daß dieses von Jean-Baptiste Joly an die so pittoreske wie engagierte Akademie Schloß Solitude geholt wurde, stellte sich, den blaublütigen Subtext vor Augen, als besonders geglückt heraus.

Ein Sonderfall der Herrscherikonographie, das erkannte schon Ernst Kantorowicz, sind die „Effigies“, nach dem Ableben des Königs angefertigte, authentisch

geschmückte Figurinen. Daß jedoch für das Mittelalter die Folgerung aus der Zwei-Körper-These, die Effigies fungierten als Stellvertreter im Interregnum, nur von begrenztem heuristischen Wert ist, machte Kristin Marek am Beispiel des (ohne Interregnum abgesetzten) englischen Königs Edward II. deutlich. Vielmehr greife hier noch die christologische Imago-Dimension: Als heiliger Körper ist die frühe Effigie mehr Reliquie denn Insignie der Macht. Erst in der Neuzeit steht die Rechtskraft des Abbilds, der politische Körper, im Vordergrund. Die ins Bild gesetzte Rechtspraxis ist ebenfalls mittelalterlich kodiert, aber schon für Überschreitungen offen.

Claudia Blümle (Basel) präsentierte in einer an Foucault geschulten Sicht eine rehabilitierende Lektüre der um 1471 von Dieric Bouts für das Löwener Rathaus entworfenen Doppeltafel „Gerechtigkeit Ottos III.“ Die aus der „Legenda Aurea“ übernommene Feuerproben-Szene werde subtil in die neue Rechtspraxis der Wahrheitsfindung eingebettet. Diese von der Perspektive gestützte, den juristischen Code bemühende Lesart erlaubt eine Dekodierung des häufig als unmotiviert kritisierten Figurenensembles.

Dagegen findet der neuzeitliche politische Ikonoklasmus Ausdruck in Thomas Hobbes' „Leviathan“ von 1651, der sich gleichwohl als zentralperspektivisches Staatsgemälde auffassen läßt. Friedrich Balke (Köln) führte Hobbes' staatsrechtliche Repräsentation zurück auf die bildliche Repräsentation in Leon Battista Albertis' „De pictura“ (1435). Die Ambivalenzen von Ikone und Symbol, von Bildabwehr und Bildgebrauch kennzeichnen auch die Rechtspraxis der Moderne, wie die gemeinsame Geschichte von Kriminalistik und Fotografie verdeutlicht. Ihre Verknüpfung bereitet im neunzehnten Jahrhundert die neue „Augensehein“-Prämisse vor: Die am Tatort selbst zu erstellenden Protokolle zielen immer schon auf dessen fotorealistische Archivierung.

Das zunächst simulierte Medium findet 1903 Eingang in die Strafprozeßordnung. Daß dabei unbemerkt eine mimetische Medientheorie ihre durchgreifende Wirkung zu entfalten beginnt, machte Christine Karallus (Essen) deutlich. Aus der Perspektive der Strafverteidigung konnte Werner Leitner die Vermutung einer Verschränkung von Objektivität und Objektiv untermauern, langfristig stehe gar die Verdrängung des anwesenden Zeugen durch sein Abbild zu befürchten. Angesichts dieser trojanischen Entwicklung wirkt der äußere Protektionismus wie eine Donquichotterie. Insbesondere Letzt-

instanzen, die Verfassungsgerichte, mühen sich, arkane Räume zu definieren, wie ihr von André Brodocz (Mainz) rekonstruierter Abwehrkampf gegen die andrängenden Massenmedien zeigt.

Der Kunst- und Rechtswissenschaftler Fabian Steinhauer (Frankfurt/Main) lenkte mit Blick auf den sich selbst perpetuierenden Gründungsmythos des Bildnisschutzes die Aufmerksamkeit auf die Regulierungsmuster des „decorum“. Dem bis heute immer wieder fälschlich als Anfang behaupteten Rechtsstreit um die Bismarck-Fotografie ging bereits eine lange juristische Diskussion um das Recht am eigenen Bild voraus. Doch zeichne diesen Fall neben dem Zeitpunkt des Urteils vor allem die Repräsentativität des Abgebildeten aus. Nur durch eine solch fürstliche Machtfülle schein die beharrlich bemühte Genesiserzählung befähigt, Kontinuität und Selbstreproduktion des Rechts abzusichern. Ausgerechnet der als pietätsverletzend empfundene Bismarck-Effigie, die zudem bis 1952 außerhalb der Gerichte unbekannt blieb, eignet vielleicht ein letztes Mal die frühneuzeitliche Aura des „body politic“.

Im Bildnisschutz, so schloß sich Monika Dommanns Vortrag an, kommt auf emphatische Weise eine geniesästhetische Autorschaftsidee zum Tragen, die in den Künsten im späten neunzehnten Jahrhundert längst unter Beschuß geraten ist. Am weitesten geht vielleicht Hugo Keyssner, der 1896 dem Abgebildeten ein Eigentumsrecht zugestehen möchte, schließlich habe sich sein Konterfei in die fotografischen Platten eingegraben. Für den sich fortzeugenden Anfang spricht auch der von dem Stuttgarter Anwalt Alexander Klett bemängelte Mißstand, daß sich in Deutschland neben dem Urheberrechtsgesetz von 1965 ein Torso des Vorgängers von 1907 erhalten hat: elf freischwebende Vorschriften, die den Bildnisschutz regeln. Erschwerend komme hinzu, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die verfassungsgerichtlich gedeckte deutsche Rechtspraxis hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes von Personen der Zeitgeschichte im Juni 2004 für völkerrechtswidrig erklärt hat.

Es könnte also sein, daß sich im Fall Prinzessin Carolines von Hannover und Monaco ein weiteres Mal die Anfangserzählung samt ihrem Fehlverständnis der Eigenlogik der Bilder erneuert: der tief im adeligen Herrschaftsverständnis verankerte, medientheoretisch unbeholfene und juristisch letztlich ungedeckte Kriegszug gegen den immer siegreichen technischen Standard. Auch der entschlafene Bismarck prangte schließlich auf einer Illustriertenseite, mit der roten Beischrift „Noch nie veröffentlicht“.

OLIVER JUNGEN